

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 22. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2026)

zum Thema:

**Gefährdungslage und Versammlungsfreiheit der iranischen
Oppositionsbewegung**

und **Antwort** vom 5. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2026)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25887

vom 22. April 2026

über Gefährdungslage und Versammlungsfreiheit der iranischen Oppositionsbewegung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über gezielte Störungen oder physische Angriffe auf Demonstrierende der iranischen Diaspora durch regimennahe Akteure oder Gegendemonstranten vor?

Zu 1.:

Aktuell liegen keine Erkenntnisse zu gezielten Störungen oder physischen Angriffen auf Demonstrierende der iranischen Diaspora durch regimennahe Akteure oder Gegendemonstranten vor.

2. Inwiefern waren polizeiliche Trennungsmaßnahmen erforderlich, um Zusammenstöße zwischen der iranischen demokratischen Oppositionsbewegung und pro-palästinensischen Gruppen an besagtem Wochenende zu verhindern?

Zu 2.:

Eine Antwort ist dem Senat nicht möglich, da aus der Fragestellung nicht hervorgeht, um welches Wochenende es sich handelt.

3. Werden bei entsprechenden Demonstrationen DolmetscherInnen bzw. BeamtInnen mit relevanten Sprachkenntnissen (z. B. Farsi) eingesetzt, um verbale Bedrohungen, Aufrufe zur Gewalt oder gezielte Einschüchterungen unter den Demonstrierenden sprachlich einordnen und rechtzeitig erkennen zu können?

4. Wie wird sichergestellt, dass verbale Übergriffe oder Drohungen, wie Parolen "Tod den 3 Korrupten, Mullahs Mujahedin und den Linken", die nicht in deutscher Sprache erfolgen, von den Einsatzkräften wahrgenommen, dokumentiert und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden?

Zu 3. und 4.:

Grundsätzlich ist bei entsprechenden Versammlungslagen der Einsatz von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern vorgesehen. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, so werden Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler eingesetzt.

Sobald die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin vorliegen, darf die Polizei Berlin von Teilnehmenden bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug Bild- und Tonaufnahmen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von diesen Personen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Werden während einer Versammlung Straftaten begangen, ist die Polizei Berlin befugt, nach dieser Vorschrift begonnene Bild- und Tonaufnahmen fortzusetzen. Die Befugnis zur Verfolgung von Straftaten ergibt sich aus § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO). Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind Bildaufnahmen nach § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO i. V. m. § 46 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zulässig, sofern ohne die Anfertigung von Bildaufnahmen eine effektive Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten in der relevanten Konstellation nicht erfolgen kann.

5. Liegen der Polizei statistische Erhebungen oder dokumentierte Vorfälle zu Übergriffen auf IranerInnen im Rahmen politischer Demonstrationen vor, und wenn ja, wie viele Fälle wurden in den letzten Jahren registriert?

Zu 5.:

Grundlage für die Beantwortung der Frage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tzeitbezogen und unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil – einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer

wieder zu Fallzahlenänderungen. Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Es wurden die Fälle der Jahre 2021 bis 2025 herangezogen, die sich im Zusammenhang mit einem demonstrativen Ereignis ereigneten und bei denen die geschädigten Personen zum Tatzeitpunkt die iranische Staatsangehörigkeit hatten. In welchen Themenzusammenhängen die demonstrativen Ereignisse standen, lässt sich im automatisierten Verfahren nicht recherchieren. Das Fallaufkommen im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen zum Nachteil von geschädigten Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Geschädigte iranischer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
männlich	1	6	1	2	1
weiblich	0	0	0	0	2
gesamt	1	6	1	2	3

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 26. April 2026

Für das Jahr 2026 liegen derzeit noch keine Fallzahlen vor.

6. 2022 wurden Demonstranten, die den "Tod der Khamenei" gerufen haben, aus dem Solidaritätsdemos zu Iran entfernt. Werden solche Maßnahmen für Demonstrierende, welche "tot den Linken rufen", oder die Hinrichtung von nicht Monarchisten am Mikrofon rufen, ebenso vorgegangen?

Zu 6.:

Eine allgemeine Aussage im Sinne der Fragestellung kann nicht getroffen werden. Grundsätzlich erfolgen eine rechtliche Bewertung und die darauf aufbauenden Maßnahmen immer unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Überwachung oder Einschüchterung von in Berlin lebenden iranischen Dissidenten durch den iranischen Geheimdienst oder ihm nahestehende Organisationen im Zeitraum Januar bis März 2026?

Zu 7.:

Eine wesentliche Aufgabe iranischer Nachrichtendienste in Deutschland ist die Ausspähung iranischer Oppositioneller und von Einzelpersonen, die sich als Regimekritiker exponiert haben.

8. Wurden seit Beginn der eskalierten Gewalt im Iran (Januar 2026) verstärkte Schutzmaßnahmen für bekannte Aktivisten oder symbolträchtige Orte der iranischen Diaspora in Berlin ergriffen?

Zu 8.:

Aufgrund der Entwicklungen der politischen Spannungen im Iran wurden die Schutzmaßnahmen bei bekannten Aktivisten oder symbolträchtigen Orten, unter Berücksichtigung der Gefährdungserkenntnisse des Landeskriminalamts Berlin und des Bundeskriminalamts, geprüft und bedarfsweise angepasst. Detaillierte Ausführungen zu polizeilichen Schutzmaßnahmen würden die polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und sind daher nicht zur Veröffentlichung geeignet.

9. Wie bewertet der Senat aktuell die Gefährdungslage für Berliner Bürger mit iranischen Wurzeln?

Zu 9.:

Eine grundsätzliche Gefährdungslage für Berliner Bürgerinnen und Bürger iranischer Herkunft besteht nach Einschätzung der Polizei Berlin nicht. Für eine darüberhinausgehende Beantwortung der Fragestellung wäre jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

10. Wie viele Personen aus dem Iran sind aktuell in Berlin ausreisepflichtig, und wie bewertet der Senat die Zumutbarkeit von Abschiebungen angesichts der aktuellen Lage im Iran?

11. Setzt sich der Berliner Senat auf Bundesebene für einen verlängerten bundesweiten Abschiebestopp in den Iran ein?

Zu 10. und 11.:

In der Zuständigkeit Berlins sind nach dem Ausländerzentralregister (AZR, Stand 31.03.2026) 418 ausreisepflichtige Iranerinnen und Iraner registriert. Davon werden 397 geduldet. Die Zuständigkeit für die Bewertung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens. An diese Feststellungen ist das Landesamt für Einwanderung (LEA) gemäß § 42 AsylG gebunden.

In Berlin besteht für Rückführungen in den Iran ein Zustimmungsvorbehalt der Senatorin für Inneres und Sport, in dessen Rahmen die aktuelle Situation im Iran einzelfallbezogen gewürdigt werden kann. Einzelfälle werden stets unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Iran geprüft, bewertet und der Senatorin für Inneres und Sport zur Entscheidung vorgelegt. Rückführungen in den Iran kommen dabei ohnehin nur in wenigen Fällen in Betracht (schwere Straftäter, Gefährder). Aufgrund der aktuellen Lage sind Rückführungen in den Iran derzeit auch praktisch nicht durchführbar.

Der unbefristete Hausleitungsvorbehalt ist deutlich flexibler und daher einem befristeten generellen Abschiebestopp durch die Länder vorzuziehen, der nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten angeordnet werden darf. Auch ein genereller Abschiebestopp lässt regelmäßig Ausnahmen für schwere Straftäter und Gefährder zu. Daher besteht für den Senat keine Veranlassung, sich für einen bundesweiten Abschiebestopp einzusetzen.

12. Welche Maßnahmen setzt die Polizei ein, um Übergriffe auf TeilnehmerInnen von iranischen Anti-Regime Demonstrationen frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden, insbesondere wenn diese durch politisch gegnerische Gruppierungen erfolgen?

Zu 12.:

Der polizeiliche Planungs- und Entscheidungsprozess im Rahmen einer Einsatzvorbereitung erfolgt anhand einer polizeilichen Beurteilung der Lage in verschiedenen Lagefeldern. Neben den polizeilichen Erfahrungswerten aus vergleichbaren Einsatzlagen in der Vergangenheit spielen bei der Bewertung eine Vielzahl unterschiedlicher Parameter eine Rolle. Hierzu zählen unter anderem die Versammlungsortlichkeit, die Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmenden, die Erkenntnisse aus Kooperationsgesprächen, die Inhalte der Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamts Berlin, die Ergebnisse von OSINT-Recherchen (OSINT = Open Source Intelligence = alle Informationen aus offenen Quellen) sowie Hinweise auf Störungen der Versammlung von außen (zum Beispiel durch eine Gegenversammlung) beziehungsweise von innen (zum Beispiel Straftaten aus der Versammlung heraus). Sollten entsprechende Erkenntnisse vorliegen, leitet die Polizei Berlin rechtlich zulässige sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, zur Verhinderung strafbarer Handlungen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ein.

13. Gibt es einen direkten Austausch zwischen den Berliner Sicherheitsbehörden und Vertreterinnen der iranischen Community in Berlin, um Gefährdungshinweise frühzeitig zu erfassen?

Zu 13.:

Die Polizei Berlin steht auf verschiedenen Ebenen im regelmäßigen Austausch mit der iranischen Community, um den Sicherheitsbedarf zu analysieren und erforderliche Maßnahmen zu initiieren. Neben den allgemeinen und bedarfsorientierten objekt- und personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgen anlassbezogen individuelle Beratungen durch die involvierten Dienststellen.

14. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit für die iranische Demokratiebewegung in Berlin ohne Angst vor Repressionen durch ausländische Akteure ausgeübt werden kann?

Zu 14.:

Die durch Artikel 8 des Grundgesetzes gewährleistete Versammlungsfreiheit gehört zu den elementaren Funktionselementen demokratischer Teilhabe. Der hohe Stellenwert der Versammlungsfreiheit fordert die Polizei Berlin hinsichtlich des Schutzes aller friedlichen Teilnehmenden in besonderem Maße. Die Polizei Berlin gewährleistet dabei die friedliche Durchführung von Versammlungen auch, wenn Meinungen zum Ausdruck gebracht werden, die sich gegen andere Gruppen und Staaten richten. Dabei trifft die Polizei Berlin alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung der Versammlungsfreiheit auch und besonders bei widerstreitenden Interessen zu gewährleisten.

Berlin, den 5. Mai 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport